

Leitsatz:

1. Die Rüge, der gerichtliche Sachverständige sei vorprozessual als Nachbehandler tätig geworden, ist ausgeschlossen, wenn beide Parteien ihr Einverständnis mit dessen Beauftragung erklärt haben.

2. Der durch den Fehler eines tiermedizinischen Behandlers bei einem Pferd hervorgerufene Hufabszess ist ein Sekundärschaden, der der gerichtlichen Schadensschätzung unterliegt.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 2. April 2025, Az.: 4 U 1700/24



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1700/24**
Landgericht Chemnitz, 4 O 121/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

N..... A....., ...

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte W....., ...

gegen

A..... L....., ...

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin K..... Z....., ...

wegen Schadensersatz

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,
Richterin am Oberlandesgericht Z..... und
Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 02.04.2025

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Beklagte hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der Termin zur mündlichen Verhandlung am 13.05.2025 wird aufgehoben.
4. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 3.654,72 EUR festzusetzen.

Gründe:

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Beklagten bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Berufung vermögen nicht, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

1. Ohne Erfolg wendet sich der Beklagte gegen die auf die sachverständige Begutachtung gestützte Annahme des Landgerichts, ihm falle bei der Bearbeitung der Hufe des Pferdes „Q.....“ am 05.10.2021 ein grob behandlungsfehlerhaftes Vorgehen zur Last (vgl. S. 24 Ad 2 GA v. 5.8.2024).

a) Die Einwendung des Beklagten, der Sachverständige könne als Direktor der Universitätsklinik für Pferde nicht unparteiisch sein, da diese in die Nachbehandlung des Pferdes eingebunden gewesen sei, greift nicht durch. Der Beklagte ist mit einer Befangenheitsrüge ausgeschlossen. Im Beweisbeschluss vom 16.10.2023 wird darauf hingewiesen, dass beide Parteien mit der Gutachtenerstattung durch diesen Sachverständigen einverstanden sind, obwohl die Nachbehandlung in der Uniklinik erfolgte. Der Beklagte hat auch nach Übersendung des Gutachtens mit Verfügung vom 09.08.2024 unter entsprechender Fristsetzung gem. § 411 Abs. 4 ZPO keine Einwände erhoben oder Ergänzungsfragen gestellt.

b) Die weitere Einwendung der Berufung, die auf die Aussage des Tierarztes Dr. L..... bezogenen Ausführungen des Gutachters auf Seite 3 seines Gutachtens seien falsch, lässt sich schon deshalb nicht nachvollziehen, da sich keine dem entsprechenden Passagen in dem Gutachten vom 05.08.2024 finden. Die Behauptung, das vom Beklagten verwendete Hufmesser lasse einen zu tiefen Schnitt überhaupt nicht zu, begründen schon deshalb keine Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachfeststellungen, weil Anknüpfungstatsachen für diese Behauptung fehlen.

Im Ergebnis der Begutachtung ist von einem grob behandlungsfehlerhaften Vorgehen des Beklagten auszugehen.

2. Auch bei der veterinärmedizinischen Behandlung finden die für die humanmedizinische Behandlung entwickelten Grundsätze zur Beweislastumkehr im Falle eines groben Behandlungsfehlers Anwendung (vgl. BGH, Urteil vom 08.04.2024 - VI 336/23 - Rn. 9, juris; Urteil vom 10.05.2016 - VI ZR 247/15, BGHZ 210, 197 Rn. 14 ff.; Senat Beschl. v. 26.03.2025, 4 U 1539/24, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen). Ein grober Behandlungsfehler ist dann anzunehmen, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstößt und dies aus objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich

erscheint, weil ein solcher Fehler einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf (vgl. BGH Urt. v. 03.07.2001 - VI ZR 418/99, NJW 2001, 2795; zuletzt Senat, Urteil vom 30.05.2024 - 4 U 452/22, juris Rz. 41 m.w.N.).

Ein grober Behandlungsfehler führt grundsätzlich zu einer Umkehr der objektiven Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden, wenn und soweit er geeignet ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen oder zumindest mit zu verursachen; nahelegen oder wahrscheinlich machen muss der Fehler den Schaden hingegen nicht. Eine Verlagerung der Beweislast auf die Behandlungsseite ist nur ausnahmsweise ausgeschlossen, so, wenn jeglicher haftungsbegründende Ursachenzusammenhang äußerst unwahrscheinlich ist, wenn sich nicht das Risiko verwirklicht hat, dessen Nichtbeachtung den Fehler als grob erscheinen lässt oder wenn der Patient durch sein Verhalten eine selbständige Komponente für den Heilungserfolg vereitelt hat, so dass der Verlauf des Behandlungsgeschehens nicht mehr aufgeklärt werden kann. Das Vorliegen einer derartigen Ausnahmesituation hat die Behandlungsseite zu beweisen (vgl. BGH, Urteil vom 24.05.2022 - VI ZR 206/21; OLG Frankfurt, Urteil vom 18.02.2025 – 8 U 8/21 –, Rn. 58, juris).

a) Diesen Beweis hat der Beklagte vorliegend nicht geführt. Im Streitfall hatte die Behandlung des Beklagten am 05.10.2021 entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. B..... zu dünn geschnittene Hufe mit einer starken Schwächung des Sohlenhorns und damit einhergehend die Empfindlichkeit der Sohlen des Pferdes als Primärverletzung zur Folge. Dies habe entsprechend den Befunden des Tierarztes Dr. L..... vom 17.10.2021 zu einer hochgradigen Lahmheit auf allen vier Füßen und dem Risiko der Entwicklung einer eitrigen Huflederhautentzündung als typische Sekundärschäden geführt (vgl. Gutachten vom 05.08.2024 unter Ad. 4), welches sich im weiteren Verlauf auch verwirklicht habe. Auch am 25.10.2021 habe die nachbehandelnde Tierärztin Dr. C..... L..... die Hufsohle noch als „sehr dünn“ befundet und hätten sich entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen bei ihrer Untersuchung auch Symptome einer Huflederhautentzündung gezeigt.

b) Der hiergegen gerichtete Einwand der Berufung, die dünne Hufsohle könne abweichend von den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. B..... auch auf ein Abflauen der Hufe zurückzuführen sein, vermag keine Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachfeststellungen zu begründen.

Das Berufungsgericht ist grundsätzlich nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an derartige Feststellungen des ersten Rechtszugs gebunden. Diese Bindung gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte für fehler- oder lückenhafte Feststellungen bestehen und durch diese konkreten Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen begründet werden. Derartige Zweifel liegen vor, wenn eine gewisse, nicht notwendig überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass bei Wiederholung der Beweisaufnahme die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand haben werden, sich also deren Unrichtigkeit herausstellt (vgl. BGH, Urteile vom 08. Juni 2004 - VI ZR 199/03 = NJW 2004, 2825; vom 9. März 2005 - VIII ZR 266/03; vom 21. Juni 2016 - VI ZR 403/14; vom 29. Juni 2016 - VIII ZR 191/15, NJW 2016, 3015 Rn. 26; Beschluss vom 10. Mai 2016 - VIII ZR 214/15, aaO Rn. 16; BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2016 – VIII ZR

300/15 –, Rn. 24, jeweils zitiert nach juris). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Sachverständige hat seine Feststellung, der Beklagte habe die Hufe am 05.10.2021 zu dünn geschnitten, nachvollziehbar und überzeugend begründet mit den Feststellungen der nachbehandelnden Tierärzte begründet. Die Wartezeit zwischen der Hufbearbeitung durch den Schmied am 27.09.2021 und durch den Beklagten am 05.10.2021 sei - entgegen der regelhaft gebotenen Periode von 6-8 Wochen - deutlich zu knapp gewesen. Der Tierarzt Dr. L..... habe nur 12 Tage später am 17.10.2021 festgestellt, dass beide Hinterläufe angelaufen gewesen seien (ein Zustand, der entstehe, wenn Pferde zu wenig bewegt werden), die Sohle sich nur mit dem Daumen andrücken ließ, der Strahl abgetragen gewesen sei und er einen zu dünn bearbeiteten Huf gesehen habe. Die Tierärztin Dr. L..... habe am 25.10.2021 ebenfalls festgestellt, dass die Hufsohle sehr dünn gewesen sei. Für die auf dieser Grundlage getroffene sachverständige Würdigung, der Beklagte habe die Hufe zu kurz getrimmt, ist auch keine Vorlage einer Bilddokumentation oder eine Röntgenbefundung erforderlich.

c) Nach Auswertung der Behandlungsunterlagen und Untersuchungsergebnisse ist der Sachverständige darüber hinaus zu dem Ergebnis gelangt, dass der Hufabszess im Zeitraum zwischen dem 05.10.2021 und 25.10.2021 entstanden sei.

aa) Soweit der Sachverständige in diesem Zusammenhang auf den 05.11. und 25.11. abstellt, handelt es sich um ein offenkundiges Schreibversehen, wie durch die dem Gutachten vorangestellte „Zusammenfassung der Sachlage mit Bezug zu den Beweisfragen“ und die weiteren gutachterlichen Ausführungen ohne weiteres belegt wird und wovon auch das Landgericht ausgegangen ist.

bb) Zum 25.10.2021 sei eine deutliche Lahmheit und Zangendruckempfindlichkeit als typisches Symptom eines Hufabszesses vorhanden gewesen. Da das Nachschneiden aber keinen Abfluss von Eiter vorgebracht habe, könne eine Sohlenquetschung aufgrund der zu dünn geschnittenen Sohle am Beginn der Entwicklung eines Hufabszesses vermutet werden. Die darauf folgende Behandlung mit Angussverband und Entzündungshemmern habe soweit Linderung erbracht, dass eine Lahmheit nicht mehr bestanden habe. Auch diese Entwicklung entspreche aber dem Befund einer Sohlenquetschung. In der Folge habe sich der gequetschte Bereich der Sohlenhaut infiziert und sei vereitert. Die Schwächung der Hufsohle habe zur Quetschung der Sohlenlederhaut und zur Entwicklung eines Hufabszesses geführt, der letztlich einen eitrigen Abszesskanal zum Kronsaum bedingt habe.

Alternativ könne sich das Pferd, begünstigt durch seine dünne Sohle, beim Koppelgang Fremdkörper wie etwa kleine Steinchen im Bereich der weißen Linie eingetreten haben, wodurch letztlich Keime eingetragen worden seien, die, begünstigt durch die Quetschung der Sohlenlederhaut, deren Infektion verursacht hätten. Abschließend stellt der Sachverständige fest, dass die Entstehung der Infektion der Sohlenlederhaut durch die Behandlung des Beklagten sehr wahrscheinlich begünstigt worden sei.

Auch soweit ein Kausalzusammenhang zwischen der Behandlung des Beklagten am 05.10.2021 und der Entstehung des Abszesses vom Sachverständigen nur vermutet werden konnte (vgl. GA Ad 4. am Ende) wird der am 18.11.2021 diagnostizierte Abszess jedenfalls als Sekundärschaden im Wege der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO vom Anspruch der Klägerin mit erfasst wegen der durch die dünne Sohle

und die Quetschung der Sohlenhaut erhöhten Gefahr einer Infektion, wie bereits das Landgericht zutreffend festgestellt hat.

d) Dem steht nicht entgegen, dass das Pferd eine schlechte Hufqualität aufwies und sich bereits vor Behandlungsbeginn den Hufbeschlag bei einem Reitunfall abgetreten hatte. Denn auch diese Umstände führen entsprechend den gutachterlichen Feststellungen nicht dazu, dass der haftungsbegründende Ursachenzusammenhang zwischen der Hufbehandlung des Beklagten und dem Auftreten des Abszesses äußerst unwahrscheinlich ist. Dies gilt auch, soweit der Beklagte geltend macht, das Pferd habe infolge der Behandlungsmaßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten nicht mehr gelahmt, und die Zeugin Dr. L..... habe am 01.11.2021 keinen Hufabszess finden können, was der Annahme eines Kausalzusammenhangs entgegenstehe. Der Sachverständige hat sich mit diesen Umständen bereits erstinstanzlich überzeugend auseinandergesetzt. Zweifel an seiner Begutachtung werden von der Berufung nicht begründet aufgezeigt, die insoweit lediglich ihre eigene abweichende Meinung gegenüberstellt.

e) Schließlich rügt die Berufung ohne Erfolg, dass das Gutachten fehlerhaft sei und von falschen Annahmen ausgehe. Abgesehen davon, dass der Beklagte mit diesen erstmals im Berufungsverfahren erhobenen Einwänden ausgeschlossen sein dürfte, steht deren Berücksichtigung entgegen, dass der Senat auch insoweit an die Feststellungen des Landgerichtes gem. § 529 ZPO gebunden ist, da von der Berufung keine konkrete Anhaltspunkte vorgetragen werden, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Die bloße Behauptung, die Hufbehandlung sei standardgerecht entgegen den erstinstanzlichen Feststellungen auf der Grundlage eines nachvollziehbaren und gut begründeten Sachverständigengutachtens genügt nicht (vgl. Senat, Beschluss vom 11.12.2020 - 4 U 1885/20 - juris; vgl. Senat, Beschluss vom 07.08.2020 - 4 U 1285/20 - juris). Zwar ist eine Partei grundsätzlich nicht verpflichtet, bereits in erster Instanz ihre Einwendungen gegen ein Gerichtsgutachten auf die Beifügung eines Privatgutachtens oder auf Sachverständigenrat zu stützen oder selbst oder durch Dritte in medizinischen Bibliotheken Recherchen anzustellen, um Einwendungen gegen ein medizinisches Sachverständigengutachten zu formulieren (vgl. Senat, Beschluss vom 11.12.2020 - 4 U 1885/20 - juris). Anders ist es hingegen in der Berufungsinstanz. Würde man auch hier einer Partei gestatten, ohne nähere Angaben ihre eigene Meinung zu medizinischen Kausalzusammenhängen derjenigen eines gerichtlichen Sachverständigen entgegenzustellen, liefe dies auf eine Umgehung der in § 529 ZPO geregelten grundsätzlichen Bindung an das erstinstanzliche Ergebnis einer Beweisaufnahme hinaus (vgl. Senat, Urteil vom 05.07.2022 - 4 U 657/21 Rn. 18 - juris). Entspricht der Vortrag diesen Anforderungen nicht und fehlt es auch im Übrigen an Anhaltspunkten dafür, dass das Gutachten in sich widersprüchlich oder der Sachverständige erkennbar nicht sachkundig ist, kommt eine Wiederholung der Beweisaufnahme nicht in Betracht (vgl. Senat, Urteil vom 05.07.2022 - 4 U 657/21, Rn. 8 - und Urteil vom 4.02.2025 - 4 U 301/24 -, Rn. 24, juris).

Der Senat rät daher zur Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

S.....

Z.....

R.....